

## Bekanntmachungen

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

**Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1915 und 1916.**

Monate	1915	1916	1916	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	4,506,867. 96	3,971,061. 53	—	535,806. 43
Februar . . .	3,751,877. 13	4,342,470. 33	590,593. 20	—
März . . . .	4,929,984. 03	5,398,192. 51	468,208. 48	—
April . . . .	4,998,264. 70	4,756,425. 63	—	241,839. 07
Mai . . . . .	4,882,800. 60			
Juni . . . . .	4,358,135. 32			
Juli . . . . .	4,718,695. 35			
August . . . .	3,734,442. 66			
September . .	3,915,668. 04			
Oktober . . .	4,489,234. 89			
November . . .	4,517,917. 24			
Dezember . . .	5,999,941. 19			
Total	54,803,829. 11			
Auf Ende April	18,186,993. 82	18,468.150. —	281,156. 18	—

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1916	1915	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende März . . . . .	257	552	— 295
April . . . . .	140	237	— 97
Januar bis Ende April . . . . .	397	789	— 392

Bern, den 11. Mai 1916.

(B.-B. 1916, II, 489.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

## Kreisschreiben

des

schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone.

(Vom 9. Mai 1916.)

*Hochgeachtete Herren!*

Wir beehren uns, Ihnen im folgenden die vom Bundesrate und vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement im Jahre 1915 erlassenen wichtigeren Entscheide und Verfügungen auf dem Gebiete des Zivilstandswesens zur Kenntnis zu bringen:

Abgabe zivil-  
standsamt-  
licher  
Ausweise.

1. Ein schon mehrfach geschiedener Schweizerbürger, der als Geschiedener längere Zeit im Auslande mit einer Ausländerin zusammengelebt hatte, die er in seinen Briefen an die Heimatbehörde als „seine Gemahlin“ bezeichnete, wollte in der Schweiz eine neue Ehe mit einer Schweizerin eingehen und verlangte vom Zivilstandsbeamten zu diesem Zwecke „einen Zivilstandsauszug, in welchem die zivilstandsamtlichen Verhältnisse des Gesuchstellers genau umschrieben sind“. Als der Zivilstandsbeamte ein solches Dokument nicht ausstellen zu können erklärte, wandte sich der Gesuchsteller beschwerdeweise an die kantonale Aufsichtsbehörde, die die Beschwerde abwies und ihm überdies aufgab, die Richtigkeit seiner Behauptung, er sei mit der früher als seine Gemahlin bezeichneten Person nicht gesetzlich verehelicht gewesen, durch eine beglaubigte Bestätigung seitens der letztern nachzuweisen. Daraufhin Rekurs an die eidgenössische Aufsichtsbehörde.

Der Rekurs wurde gutgeheissen in dem Sinne, dass dem Rekurrenten das Recht gewahrt wurde, Auszüge aus den schweizerischen Zivilstandsregistern bedingungslos zu erhalten. Die Auflage der kantonalen Aufsichtsbehörde, dass er eine Bestätigung beizubringen habe, wonach er mit einer bestimmten Person nicht verheiratet sei, wurde aufgehoben, weil das behauptete Hindernis der bestehenden Ehe in einem eventuellen Einspruchsverfahren zu erledigen ist.

2. Über das Erfordernis der Beglaubigung ausländischer Zivilstandsakten hat sich das Departement einer kantonalen Aufsichtsbehörde gegenüber folgendermassen geäussert:

Beglaubigung  
der Zivil-  
standsakten.

a. Die aus dem Auslande herrührenden Zivilstandsakten müssen gehörig beglaubigt sein, wenn sie vor Gericht geltend gemacht werden.

Für die aus dem Deutschen Reiche stammenden macht der Staatsvertrag vom 14. Februar/16. August 1907 (A. S. n. F. XXIII, 397) Regel.

Die Beglaubigung hat in der Regel durch eine schweizerische diplomatische oder konsularische Amtsstelle zu geschehen. Ausnahmen machen Urkunden aus den in Nr. 23 f. der Nachträge zum Handbuch genannten Ländern, nämlich Rumänien, Portugal, Grossbritannien, Italien, Russland, Persien, Dänemark, Salvador, Serbien, Ecuador, Kongo-Staat, Columbia und Japan. Infolge Staatsvertrages können solche Urkunden auch von den Konsuln der Ursprungsländer beglaubigt werden.

b. Die zur Eintragung in schweizerische Zivilstandsregister bestimmten ausländischen Urkunden müssen ausnahmslos beglaubigt sein, sobald sie nicht auf den im betreffenden Ursprungslande dazu bestimmten Formularen erstellt sind oder sonst zu Zweifeln Anlass geben. Ist jedoch der Akt auf dem am Ursprungsorte üblichen Formular ausgestellt und trägt den Stempel oder das Siegel des ausstellenden und unterzeichnenden Beamten, so kann, sofern sonst keine wichtigen Bedenken dagegen vorliegen, auch beim Mangel einer Beglaubigung die Eintragung von den kantonalen Aufsichtsbehörden verfügt werden. Vom Erfordernisse der Beglaubigung wird regelmässig auch dann abgesehen, wenn die Akten vom Ursprungslande der Schweiz amtlich mitgeteilt worden sind.

c. Wird ein nicht beglaubigter Akt von Privaten zur Eintragung vorgewiesen, so wird die Aufsichtsbehörde prüfen, ob von der Beglaubigung abgesehen werden kann; andernfalls wird sie den Vorweiser veranlassen, auf seine Kosten die Beglaubigung herbeizuführen.

3. In den schweizerischen Zivilstandsakten sollen so viel als möglich Bezeichnungen vermieden werden, die den Angehörigen der Person, auf die sich der Akt bezieht, stossend erscheinen können. So ist z. B. die Angabe, dass X. „in der Strafanstalt Th. in seiner Zelle“ tot aufgefunden worden ist, zu beanstanden. Es genügt, wenn gesagt wird, „ist im Schlosse Th., Zivilstandskreis K., tot aufgefunden worden“. Im fernern ist „Sträfling“

Bezeichnung  
von Straf-  
gefangenen in  
Zivilstands-  
akten.

kein Beruf. Es ist der Beruf anzugeben, den der Sträfling vor Antritt seiner Haft ausübte. Endlich begründet der Aufenthalt in der Strafanstalt keinen Wohnsitz (ZGB 26). Auch hier ist der frühere Wohnsitz anzugeben.

Eintragung  
der Verschollen-  
erklärung  
unbekannter  
Personen.

4. Ein Gericht hat „die ihren Personalien nach unbekanntem Hinterlassenen des am 14. Oktober 1851 zu L. geborenen und am 3. November 1880 zu Newyork gestorbenen J. J., von L.“ als verschollen erklärt und das Urteil dem Zivilstandsbeamten des Heimatortes der Betreffenden zur Eintragung zugestellt. Die Frage, ob die Eintragung der Verschollenerklärung unbekannter Personen erfolgen könne, wurde verneint, weil die Eintragung bezweckt, ein authentisches Beweismittel für den Tod einer Person zu schaffen, dies aber nur dann möglich ist, wenn die Person, die als verschollen erklärt wurde, genau bezeichnet wird.

Toterklärung  
eines  
Schweizers im  
Deutschen  
Reiche.

5. Eine im Deutschen Reiche wohnhafte Schweizerin (frühere Deutsche) wollte sich in der Schweiz verkünden lassen, nachdem ihr Ehemann verschollen und an seinem letzten deutschen Wohnsitze „tot erklärt“ worden war. Die Frage, ob die gerichtliche Toterklärung auch in bezug auf die Schweiz als verbindlich und die Ehefrau des Toterklärten als ehefähig betrachtet werden müsse, wurde aus folgenden Erwägungen bejaht: Die Feststellung des Lebens oder des Todes gehört dem Gebiete des Personenrechtes an. Art. 28 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter stellt unter Vorbehalt der Staatsverträge für die personenrechtlichen Verhältnisse der Schweizer, die im Auslande ihren Wohnsitz haben, die Regel auf, dass sie dem ausländischen Rechte unterstehen, wenn dieses darauf Anspruch erhebt. Mit dem Deutschen Reiche besteht kein Staatsvertrag über diese Materie und das deutsche Recht behandelt die Ausländer in bezug auf die Toterklärung als ausschliesslich ihm unterworfen (vergl. Plank, Kommentar zum B. G. B. zu Art. 9, E. G. B. VI, p. 37, Anm. c). Der letztbekannte Wohnsitz des Toterklärten war im Deutschen Reiche, so dass alle Voraussetzungen sowohl nach schweizerischem - internationalen als nach deutschem Rechte für die Anerkennung des deutschen Toterklärungsurteils erfüllt sind.

Aus dem Wortlaute des Art. 28 *l. c.* ist ferner zu schliessen, dass, vorausgesetzt, dass es nicht gegen einen Grundsatz des schweiz. ordre public verstösst, auch dem ausländischen Urteile die Wirkung zubilligt werden müsse, die ihm das ausländische Recht beilegt, trotzdem das schweizerische Recht eine Toterklärung im Sinne des Deutschen Rechtes nicht kennt.

6. Ein Tessiner wollte mit der ausserehelichen Tochter seiner verstorbenen Frau, die ihm schon zwei Kinder geboren hatte, die Ehe schliessen. Der Zivilstandsbeamte verweigerte die Verkündung und die dagegen an die kantonale Aufsichtsbehörde gerichtete Beschwerde wurde abgewiesen. Auf den beim Bundesrate eingereichten Rekurs wurde wegen Inkompetenz nicht eingetreten, weil das ZGB dem Bundesrat keine Befugnisse erteilt, Befreiung von Eehindernissen zu gewähren.

Eehindernis  
der Stiefver-  
wandschaft.

7. Schweizer, die neben dem schweizerischen noch ein ausländisches Bürgerrecht besitzen, haben, wenn sie eine Ehe in der Schweiz eingehen wollen, ihre Ehefähigkeit nur nach Massgabe des schweizerischen Rechtes nachzuweisen, bedürfen also keines Ehefähigkeitszeugnisses ihres ausländischen Heimatstaates, weil nach der auf Urteilen des Bundesgerichtes beruhenden Praxis der Schweizer in der Schweiz ausschliesslich als Schweizer behandelt wird. Hingegen ist seine Ehe an seinem ausländischen Heimort zu verkünden, in der Meinung jedoch, dass, falls von dorthier Einsprache gegen den Abschluss der Ehe gemacht wird, diese nur insoweit zu berücksichtigen ist, als sie sich auf Eehindernisgründe des schweizerischen Rechtes stützt.

Ehefähig-  
keitsnachweis  
für Schweizer,  
die noch ein  
ausländisches  
Bürgerrecht  
besitzen.

8. Das schweizerische Recht besitzt keine Bestimmung, wonach es zulässig wäre, zugunsten einer schweizerischen Braut, die im Auslande sich mit einem Angehörigen eines kriegsführenden Staates kriegstrauen lassen will, die gesetzlichen Fristen für die Verkündung zu verkürzen oder gar gänzlich davon abzusehen.

Kriegsverkün-  
dungen und  
Trauungen.

9. Eine kantonale Aufsichtsbehörde hatte die Frage aufgeworfen, ob dem Bundesrat nicht vorgeschlagen werden solle, die Gültigkeit der unmittelbar vor der allgemeinen Mobilisation im August erfolgten Verkündungen von Militärs im aktiven Dienste über die gesetzlichen 6 Monate hinaus zu verlängern. Nach Einholung eines Berichtes der zuständigen Militärstelle haben wir die Frage verneint, obschon ein Grossteil der mobilisierten Truppen über 6 Monate ununterbrochen im Militärdienst gestanden hatte. Allein jeder der einzelnen Truppenteile war unterdessen im Urlaub von 10 Tagen bis 4 Wochen gewesen, so dass die Möglichkeit, sich rechtzeitig trauen zu lassen, vorhanden gewesen wäre. Auch geht aus dem Berichte des Chefs des Generalstabes hervor, dass für wichtige Angelegenheiten, wie die Eingehung der Ehe, Einzelurlaub stets erteilt wird.

10. Um die Eheschliessung von Kriegsteilnehmern zu erleichtern, hat die italienische Regierung gestattet, dass der italienische, im Felde befindliche Bräutigam bei der Trauung sich

Kriegs-  
trauungen von  
Ausländern.

durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen dürfe. In der Folge sind dann bei schweizerischen Zivilstandsämtern unter Vorlage gehörig beglaubigter Vollmachten Begehren um Trauungen italienischer Kriegsteilnehmer durch Stellvertretung mit Schweizerinnen gestellt worden, die indessen abgewiesen werden mussten, weil das schweizerische Recht die Stellvertretung bei Trauungen nicht kennt. Art. 117 ZGB setzt vielmehr bestimmt voraus, dass sowohl Bräutigam als Braut persönlich vor dem Zivilstandsbeamten ihr Jawort abgeben.

Unterlassung  
der Verkündung  
am ausländischen  
Heimatorte.

11. Im allgemeinen soll die Verkündung am ausländischen Heimatorte der Brautleute erfolgen. Hingegen ist davon Umgang zu nehmen, wenn z. B. in Kriegszeiten der ordentliche Postverkehr gestört oder unterbunden ist und daher die Verkündung im Auslande tatsächlich unmöglich geworden ist.

Eehinder-  
nisse des  
französischen  
Rechtes.

12. Nach Art. 162 des französischen Code civil war die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin verboten oder nur zulässig, wenn Befreiung vom Verbote erwirkt worden war. Durch Gesetz vom 1. Juli 1914 ist Art. 162 des Code civil français dahin abgeändert worden, dass die genannten Ehen nur dann verboten sind, wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet worden war, infolge Scheidung aufgelöst wurde. Allein auch in diesem Falle ist Befreiung vom Verbote möglich.

Eintragung  
einer Ehe auf  
Grund eines  
Familien-  
büchleins.

13. Die im Auslande abgeschlossene Ehe eines Schweizers kann auf Grund seines Familienbüchleins eingetragen werden, wenn ein Eheschein des Krieges wegen nicht erhältlich ist und das Familienbüchlein zu keinen formellen Bedenken Anlass gibt. Obschon den Familienbüchlein die den Zivilstandsregistern und deren Auszüge innewohnende Beweiskraft nicht zukommt, so beweisen die Einträge in denselben in hinlänglicher Weise, dass dem ausfertigenden Zivilstandsbeamten der Eheschein vorlag. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die analoge Anwendung des § 27, Abs. 2, der Zivilstandsregisterverordnung. Dieser Paragraph berechtigt zwar in seinem Wortlaute die Aufsichtsbehörden nur dann zur Anordnung einer Eintragung in die Register B, wenn die im Auslande eingetretenen Zivilstandstatsachen dort nicht standesamtlich beurkundet worden sind. Es muss jedoch angenommen werden, dass diese Berechtigung auch jene andere in sich schliesst, diejenigen im Auslande entstandenen Standstatsachen eintragen zu lassen, die dort wohl beurkundet worden sind, für welche aber ein ordentlicher Ausweis der Zeitumstände halber nicht zu beschaffen ist.

14. Eine kantonale Aufsichtsbehörde hatte Bedenken, die in den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts in Helgoland abgeschlossene Ehe eines Kantonsbürgers auf Grund eines kirchlichen Ausweises in die Zivilstandsregister einzutragen. Wir machten die Behörde indessen darauf aufmerksam, dass das deutsche Personenstandsgesetz auf der Insel Helgoland erst am 25. November 1899 in Kraft trat (Reichsgesetzblatt 1899, S. 675). Vorher herrschte dort englisches Recht, das die kirchliche Ehe als gültig betrachtete. Da die in Frage stehende Ehe vor diesem Termin abgeschlossen wurde, die Bescheinigung darüber in formeller Beziehung zu keinen Bemerkungen Anlass gibt und durch das schweizerische Konsulat in Hamburg legalisiert ist, so steht der Eintragung der Ehe in das Zivilstandsregister B der Heimatgemeinde des Ehemannes nichts entgegen.

Helgoländer-  
ehen.

15. Eine Anzahl Geburtsscheine von in der Schweiz geborenen Kindern konnte nicht an das Ausland weitergeleitet werden, weil die darin beurkundeten Anerkennungen von Kindern schweizerischer Mütter seitens deutscher, österreichischer, englischer oder russischer Väter nach ihrem heimatlichen Rechte keine Wirkung auf den bürgerlichen Stand oder Heimathörigkeit des Kindes ausübt, das Kind daher nach wie vor Schweizerbürger bleibt (vgl. Nachträge zum alten Handbuch, S. 80, 2. Kolonne).

Anerkennung  
ausserehe-  
licher Kinder  
seitens Per-  
sonen fremder  
Nationalität.

Wie schon öfters bemerkt, sind die Anerkennungen, die keine Standesfolgen mit sich bringen, in den schweizerischen Zivilstandsregistern nicht zu erwähnen.

16. Die Frage, ob ein aussereheliches Kind durch einen Bevollmächtigten des Vaters anerkannt werden könne, wurde vom Departemente dahin beantwortet, dass die Anerkennung wohl Gegenstand eines Auftrages sein könne, vorausgesetzt, dass dafür eine besondere (Spezial-) Vollmacht des Vaters vorliegt.

Anerkennung  
eines ausser-  
ehelichen  
Kindes durch  
einen Bevoll-  
mächtigten.

17. Die Anerkennung eines noch nicht geborenen Kindes durch seinen italienischen Vater ist rechtlich zulässig. Indessen kann diese Anerkennung nicht vom schweizerischen Zivilstandsbeamten, sondern nur von einer nach den Gesetzen des Ortes, wo die Urkunde errichtet werden soll, berechtigten Urkundsperson beurkundet werden.

Anerkennung  
eines noch  
nicht gebore-  
nen Kindes  
durch einen  
Italiener.

18. Zu verschiedenen Malen ist die Frage aufgeworfen worden, ob angesichts des Umstandes, dass das deutsche Recht der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes keine Standesfolgen zuerkennt, solche dennoch eintreten, sobald das Kind von seinem schweizerischen Vater anerkannt wird. Die Frage ist bejaht worden. Nach Art. 8 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen

Anerkennung  
eines  
deutschen  
Kindes durch  
seinen schwei-  
zerischen  
Vater.

Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter bestimmt sich in allen Fällen des Konflikts zweier nationaler Rechte die Frage der Wirkungen einer freiwilligen Anerkennung nach dem heimathlichen Rechte des Vaters des Kindes, also des Anerkennenden. Ist dieser Schweizer, so fällt für die Frage, ob die Anerkennung Standesfolgen mit sich bringe, lediglich Schweizerrecht in Betracht, das sie in bejahendem Sinne löst.

Richterliche  
Zusprechung  
unehelicher  
Kinder an  
ausländische  
Väter mit  
Standesfolgen.

19. Zu verschiedenen Malen musste das Departement darauf aufmerksam machen, dass die schweizerischen Gerichte nicht zuständig sind, die Zusprechung eines ausserehelichen Kindes mit Standesfolge an den ausländischen Vater auszusprechen. Nach Art. 8 des Niedergelassenen- und Aufenthaltergesetzes unterliegt die Frage der Wirkungen einer durch die Behörden erfolgten Zusprechung Unehelicher der Gerichtsbarkeit der Heimat des letztern, und Art. 32 des nämlichen Gesetzes fordert entsprechende Anwendung auf die Ausländer, welche in der Schweiz niedergelassen sind.

Eintragung  
von Standes-  
änderungen in  
Frankreich.

20. Standesänderungen, die in der Schweiz beurkundet werden und dort geborene Kinder französischer Eltern betreffen, können in Frankreich in den ordentlichen Zivilstandsregistern nicht angemerkelt werden, wenn die Geburt des Kindes nicht auch in einem französischen Zivilstandsregister eingetragen worden ist. (Die blosse Mitteilung einer Geburt an Frankreich hat nicht zur Folge, dass die Geburt in einem französischen Zivilstandsregister eingetragen wird, wie dies in gleichem Falle in der Schweiz geschehen würde. Die übermittelten Urkunden werden vielmehr, wie dies schon in Nr. 20, Ziffer 5, der Nachträge angedeutet ist, auf dem Ministerium des Äussern aufbewahrt und in ein Register ad hoc eingetragen, das indessen kein Zivilstandsregister im eigentlichen Sinne ist.) Die Mitteilung der Standesänderung an Frankreich hat demnach — von dem seltenen Falle abgesehen, dass die Geburt in ein eigentliches Zivilstandsregister eingetragen worden ist — nicht den von den schweizerischen Vorschriften beabsichtigten Erfolg. Um diesen zu erreichen, sind die Beteiligten anzuweisen, die Urkunde über die Standesänderung ihrem Konsulate mitzuteilen, damit dieses die sich ergebenden Mutationen in seiner Konsulatsmatrikel vornehmen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

*Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement:*  
**Müller.**

# Kriegssteuer !

Soeben erschienen :

## Die Erlasse betreffend die eidgenössische Kriegssteuer

herausgegeben und für den praktischen Gebrauch erläutert

von **Prof. Dr. Ernst Blumenstein,**

Professor der Rechte an der Universität Bern

274 Seiten, 8°

Preis geb. Fr. 5.—

Mit dem 1. Januar 1916 sind die sämtlichen Erlasse betreffend die eidgenössische Kriegssteuer in Kraft getreten.

Ihre Bestimmungen weichen vom Steuersystem, wie es in den meisten Kantonen besteht, erheblich ab. Sie sind auch, mit Rücksicht auf die kurze Zeit, welche für ihre Vorbereitung zur Verfügung stand, sehr knapp und nicht in allen Teilen klar und präzise ausgefallen. Ihre Anwendung wird deshalb nach verschiedenen Richtungen hin Schwierigkeiten bieten.

Die vorliegende Ausgabe der Kriegssteuererlasse bezweckt eine kurze, aber möglichst eingehende Erläuterung des Art. 42<sup>bis</sup> der Bundesverfassung, des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1915 und der bundesrätlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915. Wir haben zu ihrer Bearbeitung Herrn Prof. Blumenstein gewonnen, welcher als Lehrer des Steuerrechtes und Rechtskonsulent in Steuer-sachen eine langjährige Erfahrung in der Materie besitzt. Er hat sein Hauptaugenmerk auf die Erörterung der zahlreichen praktischen Fragen gerichtet, welche sich bei der Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen, der Überprüfungs- und Einschätzungstätigkeit der Veranlagungsbehörden, sowie der Entscheidung von Rekursen erhoben werden. Ein genaues alphabetisches Sachregister über alle Erlasse ermöglicht eine rasche Orientierung.

Steuerbehörden, Steuerpflichtige und ihre Vertreter werden in dem Buche einen zuverlässigen Führer finden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie beim Verleger **K. J. Wyss in Bern.**

## I. Nachtrag

### zum Verzeichnis der Waren deren Ausfuhr verboten ist.

Die durch den Bundesratsbeschluss vom 25. April 1916 erweiterten Ausfuhrverbote sind in einem auf 26. April bereinigten I. Nachtrag zum Verzeichnis vom 8. März dieses Jahres zusammen-

gestellt worden, welcher bei der unterzeichneten *Amtsstelle*, sowie bei den *Zollkreisdirektionen* in *Basel*, *Schaffhausen*, *Chur*, *Lugano*, *Lausanne* und *Genf* gratis erhoben werden kann. Für die *Zustellung per Post* sind als *Portogebühr* **5 Cts.** einzusenden. Der *Preis des Verzeichnisses mit Nachtrag* beträgt **50 Cts.**, per *Post zugesandt* **55 Cts.**

Bern, den 3. Mai 1916.

(2..)

Schweiz. Oberzolldirektion.

### Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern.

Die *Kreisagenturen* der *Anstalt* haben ihre *Tätigkeit* aufgenommen. Die *Betriebsinhaber* und allfällig andere *Beteiligte* werden *ersucht*, sich für *Auskünfte* an diese *Agenturen* zu wenden. Der *Zeitpunkt* der *Betriebseröffnung* der *Anstalt* wird später *bekanntgegeben*.

Die *Gebietszuteilung* an die *Kreisagenturen* erfolgte in *nachstehender Weise*:

**Kreisagentur Lausanne** (*Geschäftsdomizil*: *Galleries du Commerce*):  
Kantone *Freiburg*, *Waadt*, *Wallis* und *Genf*.

**Kreisagentur La Chaux-de-Fonds** (*Geschäftsdomizil*: *Postgebäude*):  
Kanton *Neuenburg*.

Vom Kanton *Bern*: die *Amtsbezirke* *Courtelary*, *Delsberg*, *Freibergen*, *Münster*, *Neuenstadt*, *Pruntrut*.

**Kreisagentur Bern** (*Geschäftsdomizil*: *Schauplatzgasse 46*):  
Kanton *Bern*: die *Amtsbezirke* *Aarberg*, *Aarwangen*, *Bern*, *Biel*, *Büren*, *Burgdorf*, *Erlach*, *Fraubrunnen*, *Frutigen*, *Interlaken*, *Konolfingen*, *Laupen*, *Nidau*, *Oberhasle*, *Saanen*, *Schwarzenburg*, *Seftigen*, *Signau*, *Nieder- und Obersimmenthal*, *Thun*, *Trachselwald*, *Wangen*.

**Kreisagentur Basel** (*Geschäftsdomizil*: *Schifflande 2*):  
Kantone *Basel-Stadt* und *Basel-Land*.  
Vom Kanton *Aargau* der *Bezirk Rheinfelden*.  
Vom Kanton *Bern* der *Bezirk Laufen*.  
Vom Kanton *Solothurn* die *Bezirke Dorneck* und *Thierstein*.

**Kreisagentur Aarau** (Geschäftsdomizil: Café Bank):

Kanton *Aargau*, ausgenommen den Bezirk Rheinfelden.

Kanton *Solothurn*, ausgenommen die Bezirke Dorneck und Thierstein.

**Kreisagentur Luzern** (Geschäftsdomizil: Verwaltungsgebäude Fluhmatt):

Kantone *Luzern*, *Tessin*, *Unterwalden ob dem Wald*, *Unterwalden nid dem Wald*, *Uri*, *Zug*.

Vom Kanton *Schwyz* die Bezirke Gersau, Küssnacht und Schwyz, mit Ausnahme der Gemeinden Alpthal, Ober- und Unter-Iberg.

Vom Kanton *Graubünden* der Bezirk Misox.

**Kreisagentur Zürich** (Geschäftsdomizil: Lintheschergasse 15):

Kanton *Glarus*.

Vom Kanton *Schwyz* die Bezirke March, Höfe, Einsiedeln, sowie die Gemeinden Alpthal, Ober- und Unter-Iberg des Bezirkes Schwyz.

Vom Kanton *Zürich* die Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Hinwil, Meilen, Uster, Dielsdorf, ohne die Gemeinde Weiach, sodann vom Bezirk Bülach die Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Höri, Kloten, Nürensdorf, Opfikon, Rieden, Wallisellen.

**Kreisagentur Winterthur** (Geschäftsdomizil: Oberthor 17):

Kanton *Schaffhausen*.

Kanton *Thurgau*, ausgenommen die Bezirke Arbon und Bischofszell.

Vom Kanton *Zürich* die Bezirke Pfaffikon, Winterthur, Andelfingen, sodann vom Bezirk Bülach die Gemeinden Bachenbülach, Bülach, Eglisau, Freienstein, Glattfelden, Hochfelden, Hüntwangen, Lufigen, Oberembrach, Rafz, Rorbas, Unterembrach, Wasterkingen, Wil, Winkel; vom Bezirk Dielsdorf die Gemeinde Weiach.

**Kreisagentur St. Gallen** (Geschäftsdomizil: Poststrasse 23):

Kantone *St. Gallen*, *Appenzell A.-Rh.*, und *I.-Rh.*

Kanton *Graubünden*, ausgenommen den Bezirk Misox.

Vom Kanton *Thurgau* die Bezirke Arbon und Bischofszell.

## Zollbezug auf Postsendungen.

Ungeachtet wiederholter amtlicher Bekanntmachung, den Zollbezug auf Postsendungen betreffend, wird die Zollverwaltung fortwährend wegen vermeintlich unrichtiger Zollbehandlung der Fahrpoststücke mit Reklamationen überhäuft, welche auf ungenaue, nicht tarifgemässe Deklarationen seitens der Absender zurückzuführen sind.

Unter Hinweis auf die Art. 11 und 12 des Zolltarifgesetzes von 1902, welche folgendermassen lauten:

„Art. 11. Güter mit zweideutiger Inhaltsbezeichnung unterliegen der höchsten Gebühr, die ihnen nach Massgabe ihrer Art auferlegt werden kann.

„Art. 12. Wenn Waren verschiedener Art, welche verschiedene Gebühren zu bezahlen hätten, in einem und demselben Frachtstück verpackt sind, und es erfolgt nicht eine genügende Angabe über die Menge jeder einzelnen Ware, so ist der Zoll für das Gesamtgewicht nach demjenigen Ansätze zu beziehen, welchen der mit der höchsten Gebühr belastete Teil der Ware zu bezahlen hätte.“

machen wir neuerdings, wie schon früher, darauf aufmerksam, dass Reklamationen betreffend Zollabfertigung von Postsendungen, für welche eine genaue und tarifgemässe Deklaration bei der Einfuhr nicht vorgelegen hat, unnachsichtlich abgewiesen werden müssen.

Wer daher Waren per Post aus dem Ausland bezieht, handelt in seinem selbsteigenen Interesse, wenn er dafür besorgt ist, dass die Sendung mit einer dem Inhalt entsprechenden und tarifgemäss lautenden Deklaration versehen wird. Zu diesem Behufe wird er am zweckmässigsten den Absender über den genau an den Zolltarif angepassten Wortlaut der mitzugebenden Deklaration instruieren oder ihm wörtlich die bezügliche Inhaltsklärung vorschreiben.

Bern, den 6. Oktober 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.05.1916
Date	
Data	
Seite	519-530
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 041

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.